



**GEMEINDE BIRSFELDEN**

13 - 12

**VERORDNUNG BETREFFEND  
DIE BENÜTZUNG DER  
SPORTHALLE BIRSFELDEN**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
<b>2. Bewilligungsverfahren</b>	<b>1</b>
<b>3. Benützungsbestimmungen</b>	<b>2</b>
<b>4. Gebührenordnung</b>	<b>4</b>
<b>5. Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 70, Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 die folgende Benützungsordnung:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Geltungsbereich  
Diese Benützungsordnung gilt für die Sporthalle Birsfelden.
- 1.2 Finanzierung  
Die Finanzierung der laufenden Kosten aus dem Betrieb der Sporthalle geschieht wie folgt:
- Werbung
  - Erträge für ausserordentliche und kommerzielle Benützung
  - Gebühren der Benützenden
  - Spenden
  - die Gemeinde
- 1.3 Benützung  
Die Sporthalle steht vorrangig Birsfelder Sportvereinen zur Verfügung. Andere Gruppierungen haben in folgender Prioritätenfolge Anrecht auf die Benützung der Sporthalle:
- übrige Birsfelder Vereine
  - Schulen
  - auswärtige Sportvereine
  - auswärtige Vereine
  - kommerzielle Institutionen
- 1.4 Ortsansässige Vereine  
Als ortsansässig gilt ein Verein, der Sitz (Postadresse) in Birsfelden hat und dessen Mitglieder mindestens zur Hälfte in Birsfelden wohnhaft sind.
- 1.5 Bewilligungspflicht  
Für jegliche Benützung der Sporthalle ist eine Bewilligung einzuholen.

## 2. Bewilligungsverfahren

- 2.1 Anspruch  
Es besteht kein Anspruch auf die Benützung von Anlagen oder die Zuteilung auf einen bestimmten Termin oder Zeitpunkt.
- 2.2 Zuständigkeit  
Die Belegungen der Sporthalle werden durch die Sportplatzkommission beschlossen.
- 2.3 Gesuch  
Die Benützungsgesuche für die Sportveranstaltungen und Trainings sind mittels Formular an die Sportplatzkommission einzureichen. Diese entscheidet über die Bewilligung.

Das Gesuch muss mindestens enthalten: Zeitpunkt und Dauer, Benützungszweck, Verein oder Institution, verantwortliche Person.

Gesuche um regelmässige Benützung der Sporthalle müssen bis Ende Januar bei der Sportplatzkommission eingereicht werden.

Gesuche für eine ausserordentliche Benützung der Anlage für Turniere, Wettspiele ausserhalb des Wettspielkalenders, Wettkämpfe, Turn- und Sportfeste sind möglichst frühzeitig und mit ausführlichen Angaben an die Sportplatzkommission einzureichen.

#### 2.4 Trainings- und Spielzeiten

Die Trainings- und Spielzeiten für die benützenden Sportvereine werden durch die Sportplatzkommission, entsprechend der Prioritätenordnung gemäss Ziffer 1.3 zuteilt. Die Gemeindeverwaltung ist über die Zuteilungen zu informieren.

#### 2.5 Übrige Benützungen

Die übrigen Benützungen werden entsprechend der Prioritätenordnung gemäss Ziffer 1.3 durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

#### 2.6 Inhalt und Bewilligung

Auf der Bewilligung sind ausser dem Benützungsberechtigten, der Anlage und dem Benützungszweck, die Benützungsdaten und -zeiten, besondere Bedingungen wie z.B. Reinigungspflichten, eine zuständige Kontaktperson des Gesuchstellers und die allfällig zu entrichtende Gebühr aufzuführen. Die Bewilligung ist nur gültig für den Verein bzw. die Institution auf welche die Bewilligung ausgestellt wurde. Die Anlagen dürfen anderen Vereinen bzw. Institutionen nicht überlassen und zur Verfügung gestellt werden. Für Meisterschaftsspiele ist ein Abtausch möglich.

#### 2.7 Haftpflicht

Der Benutzer haftet für Schäden an der Sporthalle und den Einrichtungen, die durch ihn während seiner Benützungszeit verursacht werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden ab, die Benützern oder Zuschauern innerhalb der Sporthalle erwachsen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gegeben sind. Bei Unfällen zufolge Widerhandlung gegen diese Bestimmungen wird jede Haftung von der betreffenden Person bzw. dem betreffenden Verein übernommen. Zudem kann die verursachende Person bzw. der betreffende Verein mit einem Hallenverbot belegt und/oder strafrechtlich verfolgt werden. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowohl als Benutzer als auch als Veranstalter wird empfohlen.

### 3. Benützungsbestimmungen

#### 3.1 Sorgfaltspflicht und Verantwortung

Der Gebrauch der Sporthalle hat mit aller Sorgfalt zu erfolgen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm und andere Belästigungen sind zu vermeiden. Für die ordnungsgemässe Durchführung der Benützungen und das Einhalten der Bedingungen ist der auf der schriftlichen Bewilligung aufgeführte Benutzer verantwortlich. Die polizeilichen Vorschriften bezüglich Lärmschutz etc. sind unbedingt einzuhalten.

#### 3.2 Aufsicht

Die Sporthalle wird teilweise vom Hallenwart betreut. Regelmässige Benutzer haben eine Kontaktperson zu bestimmen, der die Verbindung zwischen Benutzer und Hallenwart sicherstellt und in Abwesenheit des zuständigen Hallenwartes gewisse Hallenwartsfunktionen zu übernehmen hat, soweit diese in der Benützungsbewilligung festgehalten sind. Alle Beschädigungen sind dem Hallenwart, oder bei dessen Abwesenheit, der Gemeindeverwaltung zu melden.

#### 3.3 Einrichtungen, Geräte und Material

Die Anlagen (z.B. Tribünen, Vorhänge, Basketballkörbe, Audio-Anlage und Mat-chuhr) in der Sporthalle dürfen nur durch speziell ausgebildete und von der Ge-

meinde bezeichnete Personen bedient werden. An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Nach der Benützung der Sporthalle sind Geräte und Material zu reinigen und zu versorgen, platzfremde Einrichtungen wieder zu entfernen und die Anlage wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

- 3.4 Reinigung  
Die Reinigung der Sporthalle obliegt grundsätzlich der von der Gemeinde beauftragten Reinigungsfirma. Zusätzlicher Reinigungsaufwand z.B. durch Benutzung von Harz etc. wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 3.5 Rauchverbot  
In der Sporthalle Birsfelden besteht ein Rauchverbot.
- 3.6 Tiere  
Es dürfen keine Tiere in die Sporthalle mitgeführt werden, es sei denn, dies sei in der Bewilligung ausdrücklich erlaubt.
- 3.7 Energiesparen und Schliessen  
Bei der Benützung ist Energiesparen Pflicht. Insbesondere sind die Fenster während der Heizperiode zu schliessen, die Lichter nach der Benützung zu löschen und die Wasserhähnen nach Gebrauch zu schliessen. Die Energiesparvorschriften der Gemeinde sind zu beachten und den Instruktionen des Hallenwartes ist Folge zu leisten. Bei hallenwartfreiem Betrieb übernimmt der Benutzer die Verantwortung für das ordnungsgemässe Schliessen der Sporthalle.
- 3.8 Öffnungszeiten und Schliessung des Einganges  
Die Sporthalle ist täglich von 08.30 bis 22.30 Uhr geöffnet und steht für den Trainings- und Sportbetrieb von 08.30 bis 22.00 Uhr zur Verfügung.  
  
Der Eingang beim FC-Clublokal wird um 22.30 Uhr geschlossen. Nach 22.30 Uhr ist das Areal über den Eingang Sternenfeldstrasse zu verlassen.  
  
An folgenden Tagen ist die Sporthalle geschlossen: Neujahrstag, Karfreitag, Oster-sonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Dank-, Buss- und Betttag, Weihnachtstag, Stephanstag. Die Gemeindeverwaltung kann aus betrieblichen Gründen die Sporthalle während weiteren Tagen und während bestimmten Perioden für die Benützung sperren. Die Sperrzeiten werden den regelmässigen Benützern rechtzeitig mitgeteilt.
- 3.9 Mitteilungen  
Der Anschlag von Plakaten und Mitteilungen ist nur an den hierfür bestimmten Anschlagbrettern gestattet.  
Während eines Anlasses darf zeitlich beschränkte Reklame angebracht werden. Das Anbringen und Entfernen der Reklame ist Sache des Vereins oder Veranstalters. Die Reklame muss nach Beendigung des Anlasses unverzüglich entfernt werden. Werbung für Alkohol, Raucherwaren und Kleinkredite sind verboten.
- 3.10 Benützungsausfall  
Der Ausfall von Belegungen und die Nichtdurchführung bewilligter Veranstaltungen sind dem zuständigen Hallenwart und der Gemeindeverwaltung mindestens 24 Stunden vor dem vorgesehenen Termin zu melden.
- 3.11 Hallenordnung

Bei zweckentfremdender Benützung der Sporthalle sind die Böden gemäss Anweisung des Hallenwartes abzudecken. Jugendliche dürfen die Halle nur zusammen mit den verantwortlichen Leitern betreten.

### 3.12 Zufahrt und Parkordnung

Die Verkehrsvorschriften insbesondere die Beachtung der Zufahrtsverbote sind von den Benützern strikte einzuhalten. Motorfahrzeuge und Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Wird bei einem Anlass mit einer grösseren Besucheranzahl gerechnet, für die die vorhandenen Parkflächen nicht ausreichen, ist vorgängig die Gemeindepolizei zu verständigen und in Absprache mit dieser vom Benützer ein Ordnungsdienst zu organisieren.

Die polizeilichen Vorschriften bezüglich Lärmschutz etc. sind unbedingt einzuhalten.

### 3.13 Restauration

Ein allfälliger Restaurationsbetrieb ist nur auf der Galerie zulässig. Bei Anlässen mit Restaurationsbetrieb sind die Benützer verpflichtet die Produkte der Brauerei Ziegelhof zu führen.

## 4. Gebührenordnung

### 4.1 Grundsatz

Für die Benützung der Sporthalle sind Gebühren zu entrichten.

### 4.2 Gebühren

Die Gebühren betragen (Halle inkl. Garderoben)

		Bei gleichzeitiger Benutzung durch mehrere Vereine je
a. bis zu 5 Stunden pro Kalendertag	CHF 60.00	CHF 30.00
b. bis zu 10 Stunden pro Kalendertag	CHF 120.00	CHF 60.00
c. mehr als 10 Stunden pro Kalendertag	CHF 180.00	CHF 90.00

Für auswärtige Vereine und Institutionen und Firmen wird ein Zuschlag von 200 % erhoben.

### Gebührenfreiheit

Folgende Belegungen sind gebührenfrei:

- Trainings (von Montag bis Freitag und bewilligte Samstag/Sonntag Trainings) von ortsansässigen Vereinen.
- Veranstaltungen ortsansässiger Vereine im Bereich des Jugendsports (bis Alter U-21), bei denen kein Eintritt verlangt wird.
- Für die Gebühren im Zusammenhang mit Vereinsjubiläen gelten die Sonderbestimmungen gemäss der Verordnung „Richtlinien für Unterstützungs- und Mitgliedschaftsbeiträge“. <sup>A</sup>

### 4.3 Rückerstattung

Erfolgt bis spätestens eine Woche vor dem Benützungstermin eine Abmeldung, wird die Benützungsg Gebühr zurückerstattet.

### 4.6 Besondere Fälle

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Gebühren ermässigen oder erlassen.

<sup>A</sup> Änderung / Ergänzung vom 6. August 2019, GRB Nr. 249

## 5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Einsprache  
Gegen Entscheide der Sportplatzkommission und der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 5.2 Entzug der Bewilligung/Ausschluss  
Bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Benützungordnung oder Verletzung der Sorgfaltspflicht kann der Gemeinderat die Bewilligung entziehen und den betreffenden Benutzer zeitweilig oder dauernd von weiteren Benützungen ausschliessen, ausgenommen beim Abtausch von Meisterschaftsspielen.
- 5.3 Busse  
Bei Verletzung dieser Sporthallenordnung kann der Gemeinderat Bussen bis zu CHF 1'000.00 aussprechen.
- 5.4 Inkrafttreten  
Die Sporthallenordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt das Reglement über den Betrieb und die Benützung der Sporthalle Birsfelden vom 3. September 2002 provisorisch, GRB 782.

Birsfelden, 22. November 2005 / 6. August 2019, GRB Nr. 249

### GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann  
Gemeindepräsident



M. Schürmann  
Gemeindeverwalter